



Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet NR. 5422-304
„Weinberg bei Stockhausen“ (mit „Molkeborn“)

Gültigkeit: ab 2009

**FFH- Gebiet:**

Gebietsbetreuung:	Amt für den ländlichen Raum Vogelsbergkreis
Betreuungsforstamt:	Forstamt Schotten
Kreis:	Vogelsbergkreis
Stadt/ Gemeinde:	Stadt Herbstein
Gemarkung:	Stockhausen, Schadges
Größe:	13,14 ha
NATURA 2000-Nummer:	5422-304

NSG:

Verordnung des NSG : „Weinberg bei Stockhausen“ vom 21. September 1994
StAnz. für das Land Hessen: 45/1994 S. 3301
Pflegerplanersteller: Dr. Thomas Gregor
Datum der Erstellung: 1995

Inhalt:

- 1. Einführung**
- 2. Gebietsbeschreibung**
- 3. Leitbild, Erhaltungsziel**
 - 3.1 Leitbild**
 - 3.2 Erhaltungsziele der FFH-Anhang I LRT**
 - 3.3 Erhaltungsziel Wertstufen der Population für die FFH-Anhang II Arten**
- 4. Beeinträchtigungen und Störungen**
 - 4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf LRT**
 - 4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II**
- 5. Maßnahmenbeschreibung**
 - 5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp 1)**
 - 5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (Maßnahmentyp 2)**
 - 5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Maßnahmentyp 3)**
 - 5.4 Maßnahmvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Maßnahmentyp 4)**
 - 5.5 Maßnahmvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Maßnahmentyp 5)**
 - 5.6 Maßnahmenfestsetzungen außerhalb von FFH nach NSG VO (Maßnahmentyp 6)**
- 6. Report aus dem Planungsjournal**
- 7. Literatur**
- 8. Anhang**

Pflegemaßnahmen „Am Molkeborn“ in der Vergangenheit

Kopie der NSG-Verordnung

Biotoptypenkarte „NSG Weinberg“

Biotoptypenkarte „ Am Molkeborn“

Maßnahmenkarten „NSG Weinberg“:

- Ackermahd Weinberg
- Beweidung LRT Weinberg
- Entwicklung Trockenrasen Weinberg
- Gehölzpflege Weinberg
- Mulchen Weinberg

Maßnahmenkarten „Am Molkeborn“:

- Beweidung LRT Molkeborn
- Entnahme Gehölz Molkeborn
- Entwicklung Borstgras Molkeborn
- Gehölzpflege Molkeborn

1. Einführung

Das FFH-Gebiet bestehend aus zwei Teilbereichen („NSG Weinberg“ und „Am Molkeborn“) wurde 2004 mit einer Gesamtfläche von insgesamt 14,36 ha als FFH-Gebiet gemeldet. Die Schutzwürdigkeit ist durch das Vorkommen artenreicher Borstgrasrasen, dem Wacholderbestand und kleinerer Relikte von Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen begründet. Es beherbergt an magere Standorte gebundene LRT-Typen und ist ein Lebensraum für seltene Pflanzen- und Insektenarten.

Die Mitgliedsstaaten sollen die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für diese besonderen Schutzgebiete in Maßnahmenpläne gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG vom 21. Mai 1992) festlegen. Grundlage für den Maßnahmenplan bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch das Büro PlanWerk (Büro für ökologische Planungen) in 2007.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplans ist begründet wegen der Verpflichtung zur dauerhaften, vertraglichen Sicherung der FFH-Lebensraumtypen Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation d. Ranunculon fluitans u. d. Callitricho-Batrachion (3260), Submediterrane Halbtrockenrasen (6212), Artenreiche, montane Borstgrasrasen auf Silikatböden (*6230) und Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii. Untersuchungen zu Arten der Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie wurden nicht beauftragt.



Übersichtskarte FFH-Gebiet „Weinberg bei Stockhausen“ und „Molkeborn“ (rot umrandet), 1:25.000

2. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Weinberg bei Stockhausen“ liegt im nordwestlichen Gemarkungsbereich von Stockhausen einem Stadtteil von Herbstein. Direkt angrenzend ist die Gemarkung Schadges, die auch zur Stadt Herbstein gehört. Zuständig für die Meldung des Gebietes für das Netz Natura 2000 ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen. Für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie vertragliche Sicherung über das HIAP ist das Amt für den ländlichen Raum, Abt. Landschaftspflege beim Landrat des Vogelsbergkreises, zuständig. Durch das Forstamt Schotten erfolgt insbesondere die Umsetzung einzelner Maßnahmen im NSG-Teilbereich.

Das Gebiet liegt in der naturräumlichen Obereinheit Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön. Es besteht aus zwei Teilgebieten. Das nördlich von Stockhausen gelegene Gebiet trägt den Flurnamen „Am Molkeborn“. Westlich der Ortslage Stockhausens liegt der Südhang des eigentlichen „Weinbergs“, der als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Bei beiden Gebieten handelt es sich um hängige, unebene Magerrasenflächen, welche von Gebüsch, Baumgehölzen bzw. Wacholdern und Hutebäumen durchsetzt sind. Das nördliche Teilgebiet stellt eine in sich geschlossene Talsenke dar mit einem zentralen Bach, der von div. Quellen gespeist wird.

Folgende FFH-Lebensraumtypen kommen vor:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation d. Ranunculion fluitans u. d. Callitriche- Batrachion (0,05 ha) im Bereich des Molkeborn
- 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (1,45 ha) im Bereich des Weinbergs
- *6230 Artenreiche, montane Borstgrasrasen auf Silikatböden (2,36 ha) im Bereich des Molkeborn
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion o. des Sedo albi-Verinicion dillenii (0,07 ha) im Bereich des Weinbergs

* Prioritärer Lebensraum ist mit * gekennzeichnet

Insgesamt handelt es sich um folgende Biotoptypen: Grünland-Biotoptypen mit 38%, 27% Magerrasen, Fels- u. Therophytenfluren, 5% Streuobst, 21% Gehölze und 7% Wald-Biotoptypen. Das Offenland/Gehölz-Verhältnis beträgt 2 : 1.

Bereits im 19. Jhd. wurde versucht Teile des Weinberges aufzuforsten. Dies schlug durch den flachgründigen Standort fehl. Der größte Teil der Magerrasenbereiche wurde früher durch traditionelle Huteschäferei genutzt, welche aber seit 1975 nicht mehr praktiziert wird. Die Nutzung erfolgt heute durch Koppelschafbeweidung in Form einer Dauerbeweidung mit ca. 25 Tieren.



Silikatfelsen mit Pioniervegetation am NSG Weinberg



Submediterraner Halbtrockenrasen am NSG Weinberg, Bild aus GDE, Planwerk, 2007



Artenreicher, montaner Borstgrasrasen am Molkeborn, Bild aus GDE, Planwerk, 2007



Flüsse der planaren bis montanen Stufe am Molkeborn, Bild aus GDE, Planwerk, 2007

3. Leitbild, Erhaltungsziel

3.1 Leitbild

Das Gebiet stellt zwei Komplexe hochwertiger Halboffenlandstrukturen mit artenreichen Magerrasengesellschaften dar, welche durch eine regelmäßige, extensive Grünlandbeweidung durch Schafe und zusätzliche Gehölzpflege genutzt werden.

Leitbild ist die weitere Erhaltung und Entwicklung der offenen kräuterreichen Magerrasen und Felsstrukturen sowie die historisch gewachsene Strukturvielfalt in Form einer Heidestruktur. Im Vordergrund stehen dabei die Lebensräume der Submediterranen Halbtrockenrasen (LRT 6212), der artenreichen montanen Borstgrasrasen auf Silikatböden (LRT*6230) und der Silikatfelsen mit Pioniervegetation (LRT 8230).

Geringere Bedeutung hat dabei der Lebensraum Flüsse der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260), der jedoch zur Strukturbereicherung beiträgt.

Zudem sollen magere und trockene Potentialflächen zu artenreichen Magerrasen entwickelt werden.

3.2 Erhaltungsziele der FFH-Anhang I LRT

Vorrangige Erhaltungsziele für beide Teilbereiche nach Anhang I FFH-Richtlinie sind:

6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Orchideenreichtums bei prioritären Ausprägungen

***6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Weitere Erhaltungsziele laut Grunddatenerhebung:

8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-veroicion dillenii

- Erhaltung der Silikاتفelsen mit Pioniervegetation durch Erhalt der exponierten unbeschatteten Standorte, der Nährstoffarmut, der gebietstypischen Dynamik und entsprechender Bewirtschaftung

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncilion fluitantis und des Callitricho-batrachion

- Erhalt der Gewässerqualität, Durchgängigkeit und einer natürlichen Gewässerdynamik bei dem Lebensraum „Flüsse der planaren bis montanen Stufe“ als nachrangiges Erhaltungsziel

EU-Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2013	Erhaltungszustand Soll 2019	Erhaltungszustand Soll 2025
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	B	B	B	B
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	C	C	C	B
*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen	C	C	C	B
8230	Silikاتفelsen mit Pioniervegetation	A	A	A	A

Die Bewertung der Lebensraumtypen bzw. die Einstufung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten erfolgt in drei Stufen:

- A (Sehr guter Erhaltungszustand)
- B (Guter Erhaltungszustand)
- C (Mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand)

3.3 Erhaltungsziel Wertstufen der Population für die FFH-Anhang II Arten

Für die FFH-Anhang II – Arten wurde keine Untersuchung beauftragt.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf LRT

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	Unterbeweidung durch fehlende Frühjahrsbeweidung, Verfilzung, Vergrasung, Verbuschung	Ackerflächen, Straßenflächen, Nadelwälder
3260	Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation	Standortfremde Fichten	
*6230	Borstgrasrasen	Vergrasung, Verbuschung, Verschattung, LRT-fremde Arten	Ackerflächen, Straßenflächen, Nadelwälder
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation	Unterbeweidung, Vergrasung, Verbuschung	Ackerflächen, Straßenflächen, Nadelwälder

Eine Beeinträchtigung der Halbtrockenrasen (LRT 6212) des NSG's „Weinberg“ stellt die **Unterbeweidung** dar. Die ca. 25 Heidschnucken kommen erst zu spät (ab Juli) auf die Fläche und bleiben dort bis zum Herbst. Die Fläche kann trotz Dauerbeweidung nicht intensiv genug abgeweidet werden. Die Folge davon ist **Verfilzung** und **Vergrasung** durch das Auftreten von Dominanzbildnern wie z.B. das Land-Reitgras. Diese Beeinträchtigungen treten sehr flächig und massiv auf, so dass es ohne Pflegemulchen zum Verlust des LRT kommen kann.

Der Borstgrasrasen (LRT *6230) „Am Molkeborn“ wird in Koppelschafbeweidung ab Herbst über Winter bis ca. Juli beweidet. Die Beweidung ist ausreichend, Beweidungspausen gibt es allerdings zu wenig, so dass in der Hauptvegetationszeit nur **geringe Blühaspekte** auftreten. Der dichte Gehölzbestand sowie der Bestand an Fichten und Kiefern (ehemals Aufforstungen) trägt zur **Vergrasung** und **Verbuschung** und somit zur **Verschattung** bei. Eine weitere Verbuschung ist momentan nicht zu fürchten.

Der Silikatfelsen (LRT 8230) im NSG „Weinberg“ wird auch in Koppelschafbeweidung ab Juli bis Herbst genutzt. Die Unterbeweidung hat nur einen schwachen Einfluß auf den LRT, lediglich eine **Vergrasung** von Teilbereichen vom Rande her und teilweise **Verbuschung** sind zu erkennen.

Einen negativen Einfluss von außerhalb des FFH-Gebietes üben die Ackerflächen sowie die angrenzenden Straßenflächen durch Verkehrsemissionen und Lärm aus. Sie haben jedoch keine Nachteile auf die LRT-Bereiche.

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

Für die FFH-Anhang II – Arten wurde keine Untersuchung beauftragt.

5. Maßnahmenbeschreibung

Das wichtigste Ziel ist der Erhalt und die Regeneration der in der Region teilweise seltenen von Verbrachung gefährdeten Lebensräume durch eine extensive Beweidung und Zurückdrängung des übermäßigen Gehölzaufwuchses. Die erforderlichen Maßnahmen für beide Teilbereiche sind in Übersichtskarten mit Maßnahmenlegende im Anhang dargestellt.

Für das Teilgebiet „Am Molkeborn“ wurden schon in den vergangenen Jahren (seit 1973) umfangreiche Pflegemaßnahmen durchgeführt, welche im Anhang näher erläutert werden.

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp 1)

Diesem Maßnahmentyp werden keine Flächen zugeordnet.

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes (B, A) erforderlich sind (Maßnahmentyp 2)

Dies betrifft vor allem die LRT-Bereiche der Wertstufe B bzw. A.

Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten (15.4)

Der gesamte Bach als LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe) bleibt auch ohne Pflegemaßnahmen in dem jetzigen Erhaltungszustand der Wertstufe B. Er schlängelt sich von seinen Quellen ausgehend von Nordwest nach Südost durch das Teilgebiet. Als naturbelassener Oberlaufbach mit guter Wasserqualität weist er eine hohe Struktur- und Substratvielfalt auf, die sich in einer natürlichen Gewässerdynamik widerspiegelt. Im Quellbereich sollte kein Grundwasser entnommen werden (durch Nadelhölzer) sondern die standortgerechten Waldstrukturen sollten vielmehr erhalten bleiben.

Eine geringe Verbesserung kann durch die Entfernung der standortfremden Gehölze (Fichten) geschaffen werden, wodurch eine bessere Belichtung erreicht wird. Jeglicher Eingriff in das Biotop ist jedoch zu vermeiden.

Eine Erhaltungspflege der überalterten Obstbäume wird als nicht notwendig betrachtet. Die abgestorbenen Bäume tragen zum Strukturreichtum bei und stellen wertvolle Biotope für die Tier- und Pflanzenwelt dar.

Der LRT 8230 (Silikatfelsen) mit der Wertstufe A von 53 % und B von 42 % wird langfristig durch die Beibehaltung der extensiven Beweidung und Vermeidung von Verbuschung erhalten bleiben.

Beim LRT 6212 (Halbtrockenrasen) mit 32 % der Wertstufe B und LRT *6230 (Borstgrasrasen) mit 40 % der Wertstufe B ist die Gesamttendenz durch Aufrechterhaltung der extensiven Beweidung etwas negativer. Vor allem am „NSG Weinberg“ sind dringend weitere Maßnahmen zur Aufwertung der Fläche notwendig (siehe Punkt 5.3). Diese Maßnahmen entsprechen den Maßnahmen des Typs 3 und werden mit diesen zusammen dargestellt.

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (B) von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig (C) ist (Maßnahmentyp 3)

Beweidung mit Schafen (01.02.03.03.)

Um die bestehenden LRT-Flächen (Halbtrockenrasen und Borstgrasrasen) zu erhalten bzw. in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen (68 % der LRT-Fläche 6212 und 60 % der LRT-Fläche *6230 besitzt den Erhaltungszustand C), muss eine extensive Grünlandnutzung durch HIAP unter Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteln und einer mindestens zweimaligen, ab Mai stattfindenden Schafbeweidung in Koppel- oder Hutehaltung mit anschließender Pflegemahd gewährleistet sein. Alternativ wäre anstatt der Schafweide eine extensive Rinderweide mit leichten Rindern möglich. Eine Beweidung mit Pferden ist zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten, müsste aber die Schafherde von bisher 25 auf ca. 40 Tiere aufgestockt und auf die zwei Gebiete „Weinberg“ und „Molkeborn“ verteilt werden. Da eine traditionelle Huteschäfferei nicht mehr existiert und die jetzige Pflege überwiegend ehrenamtlicher Natur ist, wäre eher eine Kompromisslösung anzustreben. Die sähe folgendermaßen aus:

Um den Beweidungsdruck auf die Weinbergfläche zu erhöhen bzw. die Beweidung zu optimieren, müsste sie in drei Bereiche eingeteilt werden, die untereinander durch bewegliche Zäune getrennt werden. Ein Teilbereich wäre der LRT-Bereich (Halbtrockenrasen und Silikatfelsen), der zuerst beweidet werden muß. Hier wäre die Einrichtung einer Tränke als sinnvoll anzusehen. Danach der nordwestliche Bereich des Weinbergs und zum Schluß der südöstliche Bereich ehemals Ackerstandort. Im Anschluß daran könnte bei Bedarf noch einmal die ganze Fläche beweidet werden.

Die Beweidung am „Molkeborn“ könnte so beibehalten werden wie bisher, d. h. ab Herbst über Winter bis Juni.

Mahd mit Mulchgerät (01.09.01.03.)

Stockausschläge der Schlehe und Landreitgrasbestände sind zur Zeit alleine durch Schafbeweidung nicht zu kontrollieren, dies umso mehr, da vorerst eine frühe Beweidung ab Anfang Mai nicht gegeben ist. Diese Bestände müssen in der Hauptwuchszeit am besten nach einem Weidegang, aber spätestens bis Ende Juni (d.h. im Zweifelsfall auch vor einem Weidegang) abgemäht werden.

Das Mähgut ist zu entfernen oder auf der Fläche (nicht im LRT-Bereich) zu verbrennen. Dasselbe trifft auch auf den nordwestlichen, stärker verbuschten Bereich der Fläche zu.

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (01.09.05.)

Um die Beweidung mit Schafen zu erleichtern bzw. sicherzustellen (Schaffen von Beweidungskorridoren), zur Offenhaltung der Fläche und Entwicklung von LRT-Potentialflächen ist eine regelmäßige Gehölzpflege bzw. Entbuschung (Rückschnitt von Hecken und Gehölzjungwuchs, Entfernen abgestorbener, durrer Äste) auf der Fläche „Molkeborn“ in einem sechsjährigen Turnus notwendig. Im NSG „Weinberg“ ist ein Turnus von 10 bis 12 Jahren ausreichend. Das Verbrennen von Schnittgut sollte nicht auf LRT-Flächen erfolgen. Die zwei Wacholder im NSG sind bei der Gehölzpflege zukünftig zu sichern, um Beschädigungen zu vermeiden.

Entnahme/ Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze auch vor der Hiebreife) (02.02.01.03.)

Vor allem am „Molkeborn“ sollte die Bestockung abschnittsweise herabgesetzt werden, um Beweidungskorridore zwischen dem oberen und unteren Bereich der Fläche herzustellen. Dazu müssen im nordwestlichen Bereich und im direkten Uferbereich des Baches einzelne Fichten und Kiefern entfernt werden. Landschaftsprägende Solitärbäume sollten jedoch stehen bleiben.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten (B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (A), (Maßnahmentyp 4)

Diesem Maßnahmentyp werden keine Flächen zugeordnet, da eine langfristige Sicherung und Erhaltung sowie Wiederherstellung der Wertstufe B aufgrund der momentanen Bewirtschaftungsverhältnissen vorrangig ist.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen (C) oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Maßnahmentyp 5)

Beweidung zu bestimmten Zeiten (01.02.04.)

Zur Entwicklung von Magerrasen-LRT-Flächen auf Potentialflächen ist eine extensive Grünlandnutzung durch Beweidung sicherzustellen (siehe auch Pkt. 5.3)

Mahd mit bestimmten Vorgaben (01.02.01.)

Zur Entwicklung von Magerrasen-LRT-Flächen und Erhöhung des Beweidungsdruckes auf die schon vorhandenen LRT-Flächen soll der ehemalige Ackerstandort südöstlich des Weinbergs zukünftig Anfang Juni gemäht werden, danach könnte eine Beweidung mit Schafen oder eine 2. Mahd erfolgen.

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (01.09.05.)

Dies betrifft die Entbuschung von Gehölzen, um LRT-Potentialflächen zu entwickeln. Als Folgepflege käme eine extensive Nutzung als Schafweide in Koppel- oder Hutehaltung in Frage mit anschließender Pflegemahd. Diese Maßnahmen werden zusammen mit dem Maßnahmentyp 3 dargestellt.

5.6 Maßnahmenfestsetzungen außerhalb von FFH nach NSG VO (Maßnahmentyp 6)

Weitere Maßnahmen der Biotoppflege/Biotopgestaltung (12.)

An der Nordwestgrenze des NSG „Weinberg“ ist der südliche Zaun beim Doppelzaun zu versetzen, um die dort angrenzenden, hochwertigen Brachebereiche einer Beweidung wieder zugänglich zu machen. Darüberhinaus ist auch eine jährliche Pflege der Zaunanlagen (Länge von 2,5 km) notwendig, welche das NSG sowie den „Molkeborn“ umgeben, da diese öfters durch Wild beschädigt werden.

Besucherlenkung/ Freizeitnutzung (06.02)

Um das Gebiet für die Öffentlichkeit interessant zu machen, wäre eine Besucherlenkung über die Allee (am östlichen Zaun außerhalb des NSG's verlaufend) möglich, indem man dort Hinweistafeln sowie Verweilmöglichkeiten errichtet.

Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen) (14.)

Auf Grund der Siedlungsnähe besteht die Gefahr der Beeinträchtigung durch Abfallablagerungen auf angrenzenden, unbefestigten Wegen. Auch auf LRT-Flächen sollte kein Bauschutt, Erde, Gehölz- und Grasschnitt abgelagert werden. Die gezielte Information und Aufklärung der Besucher mit Hilfe von gut positionierten Informationstafeln ist notwendig.

6. Report aus dem Natureg-Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Entwicklung von LRT C zu LRT B Flächen bzw. Erhalt der LRT A und B Flächen	3	ja	3,68	0,00	01-12	2009
Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)	01.09.01.03.	Freihaltung der Fläche, Zurückdrängen der Stockausschläge und Landreitgrasbestände	3	ja	3,47	0,00	06	2009
Beweidung zu bestimmten Zeiten	01.02.04.	Entwicklung von Halbtrockenrasen (LRT 6212) bzw. Borstgrasrasen (LRT *6230)	5	ja	2,89	0,00	01-12	2009
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Erhöhung des Beweidungsdruckes auf LRT-Flächen, Entwicklung von Grünland	5	ja	1,04	0,00	06	2009
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Offenhaltung der Fläche, Sicherung der Beweidung,	3	ja	4,05	0,00	10-12	2010
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Sicherung und Erleichterung der Beweidung durch Herstellung von Beweidungskorridoren	3	nein	0,58	0,00	10-12	2010
Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Besucherlenkung über Allee, Öffentliches Interesse wecken	6	nein	0,00	0,00	01-12	2011
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Vermeidung von Beeinträchtigungen durch illegale Abfallablagerung und unsachgemäße Freizeitnutzung	6	nein	0,00	0,00	01-12	2011
Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung	12.	Sicherung und Erleichterung der Beweidung	6	ja	2.500,00	500,00	01-12	2009
Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Erhalt des LRT 3260 in seiner natürlichen Beschaffenheit, des Struktureichtums und wertvoller Biotope(Obstbäume) für die Flora und Fauna	2	nein	0,00	0,00	01-12	2009

7. Literatur

Grunddatenerhebung FFH-Gebiet „Weinberg bei Stockhausen“; Büro für ökologische Fachplanungen; November 2007

Schutzwürdigkeitsgutachten „Weinberg bei Stockhausen“; Dr. Thomas Gregor, Dr. Karl Fischer und Klaus Groh; Oktober 1993

8. Anhang

Pflegemaßnahmen „Am Molkeborn“ in der Vergangenheit

Die 5,7 ha große Fläche besteht aus einem wacholderreichen Borstgrasrasen mit einem im SO in den 50er - Jahren angelegten Kirschenbestand.

Sie ist durchsetzt mit Eichen, Buchen, Birken, Fichten und Kiefern.

Einzelne Bäume haben sich durch ihren Freistand zu Solitärbäumen entwickelt.

Als ehemalige Hutweide genutzt, hat sich eine Wacholderheide entwickelt, die an die Lüneburger Heide erinnert.

Nach Aufgabe der Beweidung drohte die Fläche durch Verbuschung in ihrer Eigenart zu verschwinden. Frühzeitiges Eingreifen war daher nötig.

Auf der gesamten Fläche steht Mittlerer Buntsandstein \varnothing , der im SW in Findlingen zu Tage tritt.

Ausgeführte Pflegemaßnahmen

1973 - Aufarbeitung von Kiefernwindwurf, Abschneiden von dürrer Wacholder; Abtransport - Verbrennen

1978 - Verbrennen aller alten Kiefernkronen; Aushieb von Hecken

1980 - Erstellung eines Zaunes auf 4,0 ha zur Ermöglichung einer Beweidung
- Obst- und Gartenbauverein Stockhausen -

1981 - 1982 - Ziegenbeweidung

1984 - heute - Heidschnucken

1987 - Beseitigung von Hecken

1991 - Herausnahme von Fichten und Kiefern

1992 - Herausnahme von Fichten, Kiefern, Heckenbeseitigung; Herauspflanzen der Solitärbäume (Linden, Buchen, Eichen)

Die Arbeiten wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogelsbergkreises abgestimmt.

Durch die Beweidung mit Heidschnucken wurde eine erneute Verbuschung und Wiederbewaldung verhindert. Beleg ist eine außerhalb des Zaunes liegende Teilfläche.

A u s b l i c k

Die Weiterentwicklung der Fläche basiert auf einem ökologischen Gutachten, dessen Pflegehinweise zwischen Unterer Naturschutzbehörde und Forstamt Grebenhain abgestimmt wurden.

- Weitere Freistellung eingewachsener Solitäräume
- Änderung der Schafbeweidung
- Erweiterung der Fläche durch Ankauf benachbarter Grünlandflächen und Extensivierung zur Vermeidung von Nährstoffaustrag
- Ausweisung der gesamten Fläche als "Besonders geschützter Landschaftsbestandteil" nach dem HNaG.

1064 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Stockhausen“ vom 21. September 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Trockenrasenhang zwischen Stockhausen und Schädges wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Stockhausen“ besteht aus Flächen im Gemarkungsteil „Brandfeld“ in der Gemarkung Stockhausen, Stadt Herbstein im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 6,18 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und die Pflege des mit Gehölzen durchsetzten, auf die hessischen Basaltgebiete

beschränkten Trifthafer-Magerrasens mit teilweise überregional seltenen Tier- und Pflanzenarten. Vorrangiges Entwicklungsziel ist dabei die Regeneration der in Folge Brachfallens verarmten Teilbereiche durch Wiedereinführung einer geregelten, extensiven Beweidung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;



8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren, Kraftfahrzeuge zu parken oder zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen, Wiesen oder Weiden umzubrechen, diese vor dem 1. Juni zu mähen oder die Nutzung der Wiesen und Weiden zu ändern oder Tiere weiden zu lassen oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

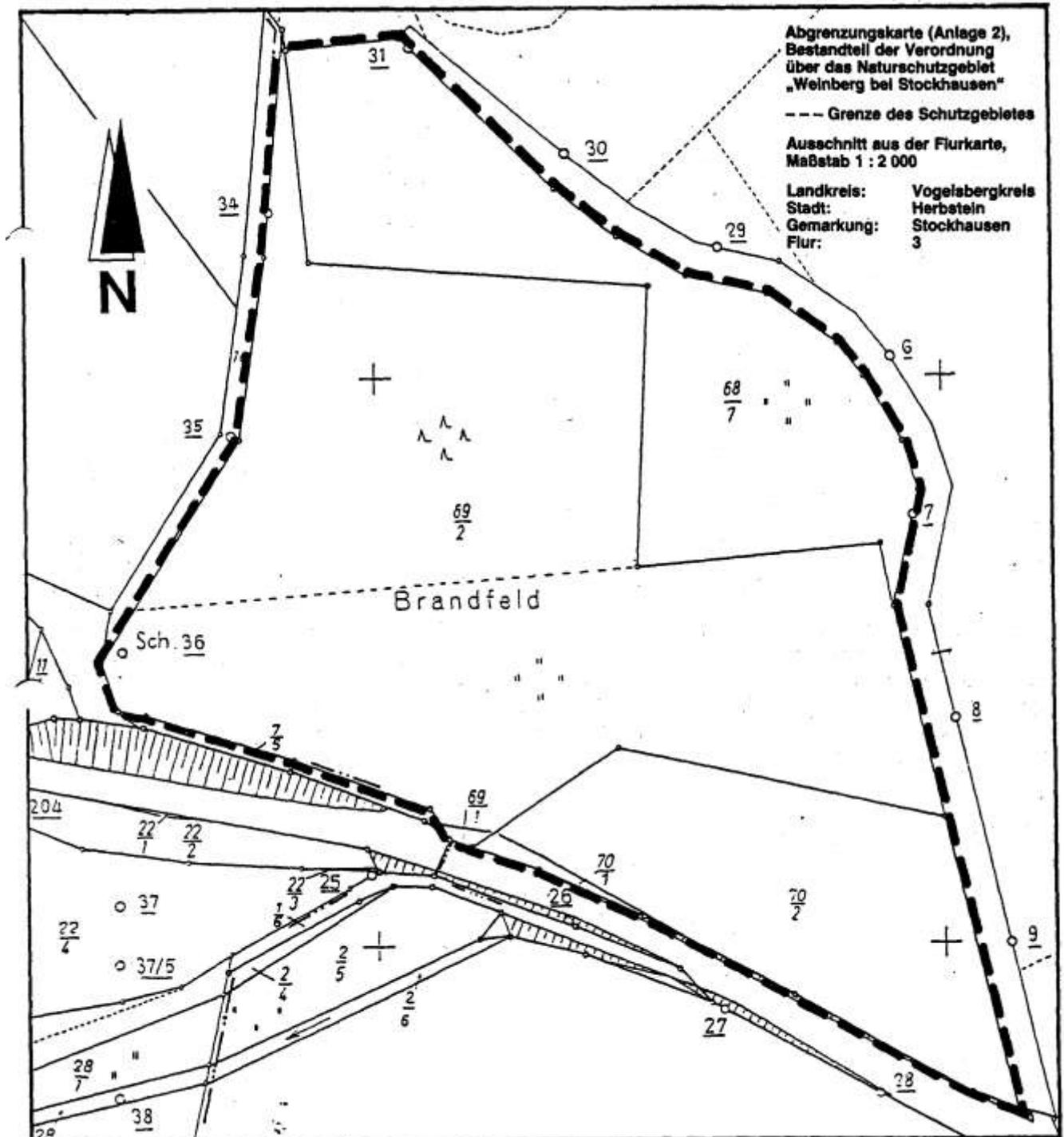
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen einschließlich einer extensiven Beweidung mit Schafen in Form eines Durchtriebes ohne Koppelung;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär unter Verzicht auf jagdliche Einrichtungen;
3. die extensive Ackernutzung der Parzelle, Flurstück Nr. 70/2, Flur 3, unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere



Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Brachflächen, Wiesen oder Weiden umbricht, diese vor dem 1. Juni mäht oder die Nutzung der Wiesen und Weiden ändert oder Tiere weiden läßt oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 21. September 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 45/1994 S. 3301